



Benützung des Aufbahrungs- und Abdankungsraumes

Gestützt auf Art. 32 Gemeindeverfassung erlässt der Vorstand folgende Weisungen, die die Benützungsbedingungen regeln und der Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Betriebssicherheit der Leichenhalle dienen.

A) ALLGEMEINES

Art. 1

Eigentum

Der Aufbahrungs- und Abdankungsraum ist Eigentum der Gemeinde.

Art. 2

Aufsicht,
Zuständigkeit

Die unmittelbare Aufsicht über die Anlage übt die Liegenschaftenverwaltung aus. Sie bedient sich dabei der Abwartin bzw. deren Stellvertreter oder anderer, vom Vorstand beauftragter Verantwortlicher. Diese sind verpflichtet, das Benützen der Anlage zu überwachen und jede Verletzung der Liegenschaftenverwaltung zu melden.

Art. 3

Unterhalt

Für den ordnungsgemässen Zustand und Unterhalt der Anlage sorgt die Abwartin bzw. andere, vom Vorstand beauftragte Verantwortliche. Ihre Pflichten und Befugnisse werden vom Vorstand in der Stellenbeschreibung festgelegt.

Das Einführen neuer Bestatter in den Betrieb der Anlage obliegt einzig und allein der Abwartin.

Art. 4

Betrieb

Der Betrieb des Aufbahrungs- und Abdankungsraumes mit sämtlichen damit zusammenhängenden Aufgaben ist einzig und allein Sache des Bestattungsamtes.

Art. 5

Berechtigte	Unter "Berechtigte" sind diejenigen Personen zu verstehen, welche im Besitze eines oder mehrerer Schlüssel, ausgegeben durch das Bauamt, sind. Art. 6
Benützung	Wird seitens eines Berechtigten eine Belegung der Anlage vorgenommen, so hat dieser umgehend die Abwartin entweder telefonisch oder schriftlich zu unterrichten. Art. 7 Die Sargrollis sind zwingend in der Anlage zu belassen. Sie dienen dem Transport innerhalb der diversen Räumlichkeiten der Anlage und dürfen keinesfalls ausserhalb der Räumlichkeiten benützt werden. <u>B) ORDNUNG</u> Art. 8
Reinigung	Die Reinigung obliegt der Abwartin. In Fällen, wo die Abwartin dienstfrei hat, beauftragt diese einen Stellvertreter. Art. 9 Verursachte und/oder festgestellte Beschädigungen/Schäden sind der Abwartin sofort zu melden. Art. 10
Einschränkungen	An bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen Änderungen nur nach Einholung einer vorgängigen Bewilligung des Vorstandes vorgenommen werden. Art. 11
Übergabe	Die Berechtigten haben nach Gebrauch die Anlage in einwandfreiem Zustand zurückzulassen. Art. 12
Schliessung	Die Anlage ist jeweils beim Verlassen abzuschliessen. Es ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Lampen gelöscht und Türen geschlossen sind.

Jedem Bestatter stehen maximal zwei Schlüssel zur Verfügung, welche seitens des Bauamtes gegen Unterschrift ausgehändigt werden.

Diejenigen Personen, welche gegen Unterschrift - in der Regel vom Bestattungsamt, in Ausnahmefällen von der Gemeindepolizei, der Abwartin oder dem jeweiligen Bestatter - Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend zu den bewilligten Zeiten verwendet werden. Sie dürfen nicht an andere Personen weiter gegeben werden. Bei Verlust hat der Empfänger für den Ersatz sowie für eine allenfalls nötige Abänderung der Schlösser aufzukommen. Es ist eine entsprechende Schlüssel-Ausgabeliste zu führen.

C) HAFTUNG

Art. 13

Haftung

Berechtigte haften für Schäden, die sie an Gebäude, Anlage, Mobiliar, Geräten etc. verursachen.

Sämtliche Beschädigungen sind durch den Verursacher der Abwartin bzw. dem von der Gemeinde beauftragen Verantwortlichen unverzüglich zu melden. Sachbeschädigungen werden zulasten der Verursacher behoben. Ist der Schadensverursacher nicht zu ermitteln, haftet derjenige Berechtigte, welcher zur Zeit der Schadensverursachung die Anlage benutzt hat.

Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab.

D) ORDNUNGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Art. 14

Die Anordnungen und Weisungen der mit dem Betrieb und der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen.

Berechtigte, die wiederholt gegen diese Dienstanweisung verstossen, können - nach vorausgegangener Mahnung - von der Benützung der Anlage zeitweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 15

Inkraftsetzung

Diese Dienstanweisung wurde am 11. Februar 2004 vom Vorstand genehmigt. Sie tritt per sofort in Kraft.

Frühere Vorschriften und Verfügungen werden aufgehoben.

- Adressaten
- Departementschef
 - Abwartin
 - Bauamt
 - Bestattungsamt
 - Bestattungsunternehmen
 - Gemeindepolizei
 - Kantonspolizei, PP Klosters
 - Liegenschaftenverwaltung
 - Pfarrämter in der Gemeinde Klosters ¹

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

¹ UG 27.09.2020